

leitet, wo die Quellen nichts davon sagen. Wenn bei den französischen Turlepins die Quellen nur von Geist und Kontemplation sprechen, dann sollte man ihnen nicht vorwerfen, ihre „adamitischen Konsequenzen . . . führten weg vom Kampf, . . . betäubten den Widerstand des Volkes mit mystischer Kontemplation“ (S. 122). Denn ihre Nacktheit war offensichtlich nicht bloß, wie W. im vorausgehenden Satz sagt, „Kampfansage an die Klassenherrschaft“, sondern ein Hinweis auf das Ende jeder irdischen Ordnung der gefallenen Welt. Dieselbe unerlaubte Verengung liegt m. E. vor, wenn W. von bogomilisch denkenden Mönchen des 14. Jhs. einerseits sagt, sie seien vom Hesychasmus beeinflusst und bei ihnen werde „das Erlösungsbedürfnis . . . nicht mehr über die religiöse Ideologie in soziale Aktivität übergeleitet“, dann aber doch die Nacktheit eines der Führer als Protest gegen die Unterschiede zwischen Armen und Reichen deutet (S. 125). Aus dieser falschen Deutung schließt W. dann zu Unrecht auf eine größere Anhängerschaft.

Von beiden Beiträgen dieses Bandes ist schließlich folgendes zu sagen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn ihr berechtigter neuerlicher Hinweis auf den Anteil der sozialen Faktoren an der Religions- und Kirchengeschichte durch Übertreibungen wie die aufgezeigten von der genaueren Erforschung abschreckte, statt zu ihr anzuregen.

Bonn

H. Karpp

Jean Laporte, Hrsg.: *Le pénitentiel de saint Colomban. Introduction et édition critique par Dom Jean Laporte.* (= *Monumenta Christiana Selecta* vol. IV, Nr. 228). Tournai (Desclée) o. J. (1959). 112 S., kart.

Für die Geschichte des Bußwesens im frühen Mittelalter kommt den Bußbüchern eine große Bedeutung zu. Die Penitentialien dienten dem Beichtvater zur „Taxierung“ der einzelnen kirchlichen und religiösen Vergehen. Nach der Feststellung B. Poschmanns kamen sie erst während der gregorianischen Reform außer Geltung. Bußbücher wurden zuerst in der irischschottischen und albritischen Kirche verwendet. Deren Mönche machten die Einrichtung auf dem Festland bekannt. Voran steht Columban der Jüngere. Bei der Zusammenstellung seines Penitentiale konnte er sich auf die heimatliche Tradition stützen, wie sie in der Praefatio Gildae, in den *Excerpta e libro Davidis*, den Bestimmungen der Synoden „Britanniae Aquilonalis“ und „Luci Victoriae“, und vor allem im Bußbuch des Finnian von Clonard niedergelegt war. Die betreffenden Texte hat bekanntlich schon Wasserscheben 1851 ediert.

Eine sorgfältige Wiedergabe des columbanischen Penitentiale bietet G. S. M. Walker in Zusammenarbeit mit L. Bieler in den „*Sancti Columbani opera*“ (*Scriptores latini Hiberniae II*, Dublin 1957). J. Laporte unterzog sich der Aufgabe, nicht nur den Text mit kritischem Apparat herauszugeben (S. 90–104), sondern auch die handschriftliche Überlieferung, die Verfasserfrage, die inhaltlichen Anweisungen und den Einfluß auf die fränkische Bußpraxis neu zu untersuchen (S. 9–89). Der Verfasser konfrontiert seine Ergebnisse ständig mit der bisherigen Forschung (z. B. Fleming, Seebass, Walker).

Zur Textüberlieferung nahm Laporte bereits 1955 in der *Revue Mabillon* mit der „*Etude d'authenticité des oeuvres attribuées à S. Colomban*“ Stellung. Ursprünglich lag eine Sammlung von *schedae* vor, aus denen im 9. und 10. Jahrhundert die in Turin liegenden *Codices* zusammengestellt wurden. In das 12. Jahrhundert verweist Laporte den Fleming bekannten, heute verlorenen *Codex*. Im vorliegenden *Worthaut* sind spätere Zusätze besonders hervorgehoben. Als Autor des Penitentiale wird der Gründer von Luxeuil erst seit dem 11. Jahrhundert angenommen. Doch ergibt die sorgfältige Überprüfung, daß das columbanische Bußbuch ein Werk mehrerer Hände ist. Columban benützte für die Seelsorge seit seiner Tätigkeit in Großbritannien „*un Pénitentiel du type*“. Ergänzungen „*sur parchemin*“ von ihm und andern kamen hinzu. Die so entstandene, mehrschichtige Sammlung von Bußvorschriften enthält solche für Mönche (*Canones 2–12*), für die Kleriker (*Canones 15–26*) und für die Laien (*Canones 27–37*). Hauptgrundlage war das Penitentiale



Finnians. Canon 1 dient als Einleitung. Als spätere Einfügungen nennt Laporte die Canones 10–14 und 38–44. Wesentlich ist, daß nach dieser Untersuchung die von Seebass vorgenommene und von Walker-Bieler übernommene Scheidung in ein Penitentiale A und B nicht aufrechterhalten werden kann.

Der Einfluß des columbanischen Bußbuchs auf die fränkische zivile und konziliare Gesetzgebung war nach Laporte sehr gering. Hingegen läßt er sich in den Penitentiaalien feststellen (St-Hubert, Fluery-sur-Loire, Bobbio, Paris, Merseburg, St. Gallen, Wien).

Zürich

Rudolf Pfister

Karl Schmid: Kloster Hirsau und seine Stifter. (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Band IX). Freiburg (Albert) 1959. 153 S., kart. DM 10.–.

Das Problem „Hirsau“ – sei es auf historischem, kunst- oder kirchengeschichtlichem Gebiet – gehört zu den permanent erörterten Dingen der genannten Disziplinen; jedem, der sich neu damit befassen will, türmt sich ein Gebirge bereits erschienener Literatur entgegen. Ohne Schmid's Aufarbeitung der Quellen zur Klostergründung wäre, dies sei vorausgeschickt, alles seither Geschriebene unvollständig. Dieses Urteil enthebt indes den Rezensenten nicht der Pflicht, auf Einzelnes gelegentlich auch kritisch einzugehen.

Schmid's Arbeit, die sich durch den Titel schon als nicht rein kirchengeschichtlicher Art ausweist, basiert auf der Auswertung einer Quellengattung, die man bislang für Hirsauer Belange noch nicht herangezogen hatte: der libri memoriales der Reichenau und S. Giulia in Brescia. Die bisherige Forschung hatte sich nach mancherlei Unzuverlässigkeiten auf die Formel geeinigt, daß aus den zur Verfügung stehenden Quellen die Gründereigenschaft eines Erlafrid oder eines Bischofs Noting von Vercelli zu erschließen sei – wobei mehr und mehr Noting in den Vordergrund trat – wiewohl sich Hirsch und Brackman für die Existenz Erlafrids einsetzten. Hier zieht Schmid nun die oben erwähnten Gedenkbucheinträge heran: „Die Personengruppen, in denen die Namen Noting und Erlafrid öfters wiederkehren und die in weitgehend übereinstimmender Kombination sowohl in Reichenau als auch in Brescia, in einem oberitalienischen Kloster also (!), vorkommen, lassen, ohne daß umständliche Beweigänge vonnöten wären – erkennen, daß wir es mit den Hirsauer Stiftern zu tun haben“. Schmid zeigt, daß es sich bei Erlafrid und Noting tatsächlich, wie in einem Teil der klösterlichen Traditionsliteratur erwähnt, um Vater und Sohn handelt und stellt den Gründungsvorgang folgendermaßen dar: Bischof Noting von Vercelli erwirbt in Mailand Reliquien des heiligen Aurelius und beschließt, diese auf väterlichem Grund und Boden („paterno fundo“) in einem Kloster niederzulegen. Schmid schließt, m. E. völlig zu Recht, darauf, daß in der Gründerfrage nicht mehr, wie seither üblich, zwischen der Tätigkeit von Vater und Sohn unterschieden werden darf, sondern daß Erlafrid und Noting gleichermaßen an der Klostergründung beteiligt sind: Erlafrid stellt den „fundus“, den Altgrund zur Verfügung, während sein Erbe Noting die Heiltümer für das Kloster besorgt. Wir sehen auch im Falle Hirsau deutlich: eine Klostergründung ist kein in einem Zug zu vollziehender Akt, sondern eine Abfolge vieler einzelner Vorgänge: der Stellung des Altgrundes, der Beschaffung der Heiltümer folgt schließlich die Einrichtung des observanten Lebens in der Neugründung. Ein nicht unwesentliches Ergebnis von Schmid's Arbeit scheint die Erkenntnis zu sein, die er auf S. 28 ausspricht: „Es hat sich gezeigt, daß die Hirsauer Überlieferung von der Klosterstiftung im 9. Jahrhundert im wesentlichen glaubhaft erscheint, wenn man nicht in den Fehler verfällt, die Alternative bezüglich der Gründerfrage ‚Noting oder Erlafrid‘ zu stellen. Dies muß allerdings der bisherigen Forschung zur Last gelegt werden“. Damit soll nicht der kritiklosen Übernahme jeglicher Klostertradition das Wort geredet werden – sondern es soll, auch in dieser Rezension, darauf hingewiesen werden, daß klösterliche Quellen, vor allem, was Gründungsgeschichten betrifft, oft mehr „historische Wahrheit“ enthalten, als das hyperkritische vergangene Jahrhundert wahrhaben wollte.